



Stadt Schweinfurt

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE FÖRDERUNG IN TAGESPFLEGE
NACH DEM BAYERISCHEN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ (BayKiBiG) UND
FÜR DIE TAGESPFLEGE NACH SGB VIII
IN DER STADT SCHWEINFURT**

Stadtratsbeschluss: 28.03.2017

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBL S. 335) geändert worden ist und des § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBL. I S. 10) erlässt der Stadtrat Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die von der Stadt Schweinfurt vermittelte und finanzierte Betreuung von Kindern nach §§ 23,24 SGB VIII in der Tagespflege nach dem BayKiBiG und in der Tagespflege nach SGB VIII werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrags bemisst sich nach der vereinbarten Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

§ 4
Beitragssatz

Es werden je Kind und vollem Kalendermonat folgende pauschale Kostenbeiträge erhoben:

Ø tägl. Betreuungszeit von mehr als	entspricht Ø wöchentl. Betreuungszeit	Kostenbeitrag mtl.
1-2 Std.	bis 10 Std.	63,00 €
2-3 Std.	bis 15 Std.	87,00 €
3-4 Std.	bis 20 Std.	115,00 €
4-5 Std.	bis 25 Std.	145,00 €
5-6 Std.	bis 30 Std.	173,00 €
6-7 Std.	bis 35 Std.	203,00 €
7-8 Std.	bis 40 Std.	231,00 €
8-9 Std.	bis 45 Std.	260,00 €
über 9 Std.	über 45 Std.	288,00 €

§ 5
Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag, des im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkts. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung). Im Falle einer nicht fristgerechten oder fristlosen Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson (bis zu 20 Tagen) berühren die Beitragspflicht nicht.
- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und wird mittels Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am ersten eines Monats fällig.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten nachweislich nicht zuzumuten ist.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet der Stadt Schweinfurt Veränderungen für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, **23. 07. 18**
STADT SCHWEINFURT


Sebastian Remelé
Oberbürgermeister